



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.963/0039-I/PR3/2007 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

E-Mail: post@ii7.bmwa.gv.at

Wien, am 7. August 2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden

Bezug: BMWA-433.001/0035-II/7/2007

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird zum o.g. Betreff wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird die vorgesehene neue Fassung des § 1 Abs. 2 lit. e) nachdrücklich begrüßt, weil damit wieder Wettbewerbsgleichheit und eine Rechtslage hergestellt wird, die vor der 1995 geschaffenen Einbeziehung der Schifffahrt geherrscht und sich jahrzehntelang bewährt hat. Auch die im Vorblatt und dem Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen gewählten Begründungen werden aus den getätigten Erfahrungen geteilt.

Wenn auch naturgemäß „lediglich“ die Prüfung von Anzahl und Qualifikation der Besatzungsmitglieder, also des nautischen Personals von Binnen- und Seeschiffen, in die sachliche Kompetenz des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, ist an dieser Stelle doch ergänzend zu bemerken, dass dem Vernehmen nach ähnliche Schwierigkeiten beim Anheuern von nicht-nautischem ausländischen Schiffspersonal wiederholt aufgetreten sind, d. h. dass es den Betreibern von auf der Donau verkehrenden Kabinen-Kreuzfahrtschiffen – ein stark ansteigendes touristisches Gebiet – einerseits de facto nicht möglich war, österreichische Stewards, Köche, Friseure und dgl. zu verpflichten, andererseits das Anheuern entsprechenden ausländischen Personals durch die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erschwert oder sogar verhindert wurde. Aus diesem Grund wird empfohlen, die

Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 lit. e) auch auf nicht–nautisches Personal auszudehnen, wodurch dieser lauten würde:

e) „Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglieder und als nicht–nautisches Personal von See- und Binnenschiffen.“

Sofern dieser Erweiterung näher getreten werden kann, wären folglich Vorblatt und Erläuterungen entsprechend anzupassen.

Im 3. Absatz des Vorblattes sollte demnach der 2. Halbsatz lauten:

„... wodurch Schifffahrtsunternehmen mit Sitz im Bundesgebiet beim Anheuern von ausländischem Schiffspersonal und nicht-nautischem Personal benachteiligt sind.“

Unter den Rubriken „Ziele“ und „Alternative“ wären nach Erachten des BMVIT keine Ergänzungen bzw. Änderungen notwendig.

Der 3. Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hätte demnach folgendermaßen zu beginnen: „Außerdem sollen Besatzungsmitglieder und nicht-nautisches Personal von inländischen Schifffahrtsunternehmen vom Geltungsbereich des AusLBG ...“

Im Besonderen Teil zu Art. 1 Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. e AusLBG) könnte allenfalls dieser Begründung folgender Satz angefügt werden:

„Gleiches gilt für das Anheuern von nicht-nautischem Personal durch österreichische Unternehmen, die beispielsweise Kabinen-Kreuzfahrtschiffe auf der Donau betreiben.“

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at weitergeleitet.

Für den Bundesminister:

Mag. Heinrich Knab

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at